

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 40/09 B

L 5 RS 82/09 (Sächsisches LSG)
S 33 R 1187/08 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. April 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 20.4.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeiten vom 7.6.1972 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre - früheren Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten in anderen Streitsachen zumindest ähnelnde - Begründung vom 18.8.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) - wiederum - nicht hinreichend dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Ist eine Rechtsfrage bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt, sind neue Gesichtspunkte vorzutragen, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der Rechtsfrage führen können (BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1).
- 5 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 1 AAÜG und damit die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz voraussetzt, dass Hauptzweck des Beschäftigungsbetriebes am 30.06.1990 die massenhafte Produktion von Sachgütern gewesen ist;
ob eine Verletzung der zu Bundesrecht gewordenen Vorschriften der Versorgungsordnung vom 24.05.1951 vorliegt, wenn die Prüfung des Vorliegens eines volkseigenen Produktionsbetriebes davon abhängig gemacht wird, dass dieser massenhaft Sachgüter produziert hat".



- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfragen aufgeworfen hat. Jedenfalls lässt sich ihren Ausführungen nicht entnehmen, dass diese Fragen erstmals oder erneut klärungsbedürftig sind. Denn sie hat nicht hinreichend dargetan, dass die aufgeworfenen Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt und damit klärungsbedürftig (bzw wieder klärungsbedürftig geworden) sind. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das Sozialgericht im erstinstanzlichen Urteil, auf das sich das LSG gemäß § 153 Abs 2 SGG bezogen hat, zu beiden Rechtsfragen zahlreiche Entscheidungen des BSG zitiert hat.
- 7 Soweit sich die Klägerin aus dieser Rechtsprechung die Urteile des BSG vom 9.4.2002 (*B 4 RA 3/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 7 und B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6*) herausgreift, führt sie selbst aus, dass das BSG in diesen Entscheidungen die Rechtsfragen nicht abschließend beantwortet habe. Ebenso wertet sie das Urteil des BSG vom 27.7.2004 (*B 4 RA 8/04 R - Juris*) aus. Sie setzt sich jedoch nicht damit auseinander, ob sich in anderen Entscheidungen des BSG eine Antwort auf die gestellten Fragen findet. Damit fehlt auch jede Darlegung, inwieweit ihre Argumentation über die bisherige Erörterung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinausgeht.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

